

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13.

Breslau, den 28. März

1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1862 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| 1) den 24. April in Ratibor, | 8) den 9. Mai in Neumarkt, |
| 2) = 26. " in Leobschütz, | 9) = 12. " in Dels, |
| 3) = 28. " in Creutzburg, | 10) = 13. " in Trebnitz, |
| 4) = 30. " in Ranslau, | 11) = 15. " in Trachenberg, |
| 5) = 2. Mai in Poln.-Wartenberg, | 12) = 17. " in Krotoschin, |
| 6) = 5. " in Brieg, | 13) = 26. " in Grünberg. |
| 7) = 7. " in Nimpfisch, | |

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gefehlich rückgängig machen und Krippenseker, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederene Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Breslau, den 15. März 1862.

Kriegs-Ministerium, Abteilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schüz. (gez.) Menkel. (gez.) Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferbezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernhin zur Deckung des Remontebedarfs der königl. Landgestüte an Besähälern, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 24. März 1862.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

Der Vorpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. ist auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt worden.

Breslau, den 24. März 1862.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

Das Patent und Reglement für die Königliche Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775 ist im Laufe der Zeit so vielfach ergänzt, erläutert und abgeändert worden, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt ohne einen gründlichen Kommentar nicht mehr geeignet ist, das theilhaftige Publikum über seine Rechte und Pflichten bei unserem Institut vollständig zu belehren. Die Staatsbehörden, und namentlich die unterzeichnete General-Direktion, haben diesen Uebelstand bisher am meisten empfinden müssen, da sie alljährlich mit einer großen Menge unsatthafter Anträge und mit vielen irrigen, weiläufigste Widerlegungen erfordernden Ansichten über die unsere Anstalt leitenden Grundsätze belästigt worden sind.

Zur künftigen Vermeidung solcher Belästigungen machen wir nun unsere Mitglieder und die in Zukunft unserer Sozietät beitretenden Staatsdiener auf die so eben im Verlage der hiesigen königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) erschienene Schrift:

Das Patent und Reglement für die königlich Preussische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, unter Benützung der Akten dieses Instituts bearbeitet von Dr. Eduard Wegener, erpedirendem Sekretair und Kalkulator bei der gedachten Anstalt"

aufmerksam, welche durch alle Buchhandlungen, so wie durch unsere Buchhaltereie, für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, und woraus sich jeder Beteiligte über unsere Einrichtungen und die unsere Verwaltung leitenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen leicht und gründlich wird informiren können.

Berlin, den 5. März 1862.

General-Direktion der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Der königliche Kreisbaumeister Böffel in Wohlau als Deich-Inspektor des Dyhernfurther Deichverbandes.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Kolation für den bisherigen zweiten Lehrer Friedrich Sturm zum Lehrer an der Parallellasse der ersten Elementarklasse des Gymnasii zu St. Maria Magdalena zu Breslau.

2) Die Kolation für den bisherigen Adjunkten Joseph Kube zum katholischen Lehrer und Organisten in Minken, Kreis Ohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Kolation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Dr. Theodor Dietrich Rudolph Koch aus Frankfurt a. d. O. zum Adjunctus ministerii bei der evangelischen Hofkirche zu Breslau.

Königlich Preussisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

a. An das königl. Oberbergamt versetzt:

- 1) Der bisherige Bergamts-Direktor Lantscher zu Waldburg unter Ernennung zum Oberberggrath.
- 2) Der Bergmeister und Bergassessor Websky von Tarnowitz, ebenfalls unter Ernennung zum Oberberggrath.

An das oberbergamtliche Kollegium berufen:

- 1) Der Bergmeister und Bergassessor Runge von Eisleben, und
- 2) der Bergassessor Ulrich von Berlin.

Nach Breslau versetzt:

- 1) Der bisherige Bergamts-Marktscheider Segnitz zu Waldburg, als Oberbergamts-Marktscheider.
- 2) Der königliche Marktscheider Hörold von Halle desgl.
- 3) Der Bergamts-Rendant Karger von Waldburg.
- 4) Der Bergamts-Registrator Reiche von Tarnowitz.
- 5) Der Bergamts-Registrator Pattloch von Waldburg.
- 6) Der Sekretair Bernice von Tarnowitz.
- 7) Der Kalkulator Hänel von Tarnowitz.
- 8) Der Buchhalter Hofmeister von Waldburg.
- 9) Der Buchhalter Wilum von Tarnowitz.
- 10) Der Bureau-Assistent Canabäus von Waldburg.
- 11) Der Bureau-Assistent Grunert von Waldburg.
- 12) Der Amtsdienner Schneider von Waldburg.
- 13) Der Amtsdienner Merfert von Waldburg.

b. Bei der mit dem 1. Oktober 1861 ins Leben getretenen Berg-Hypotheken-Kommission zu Breslau ist bestellt:

- 1) Der Berggrath Gedike von Halbesstadt als Berg-Hypothekenrichter ernannt.
- 2) Der Bergamts-Kalkulator Kundt von Waldenburg als Sekretair und Ingrossator.
- 3) Der Bureau-Assistent Langner von Tarnowitz als Hissingsrossator.

c. Die vormaligen Bergämter zu Waldenburg und Tarnowitz sind in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Kompetenz der Oberbergämter, mit dem 1. Oktober desselben Jahres aufgehoben worden; bei denselben ist

- 1) der Oberberggrath und Bergamts-Direktor Leuschner zu Tarnowitz aus dem Staatsdienste geschieden;
- 2) der Berggrath Förster zu Waldenburg in den Ruhestand getreten;
- 3) der Bergmeister Nehler in Tarnowitz mit den Geschäften der Königl. Berginspektion der Friedrichsgrube bei Tarnowitz beauftragt;
- 4) der Bergamts-Sekretair Gerwing von Waldenburg an das Oberbergamt zu Dortmund versetzt.

In den Revieren wurden versetzt:

- 1) Der Berginspektor Kühnemann von Zabrze nach Nikolai.
- 2) Der Berggeschworne von Gellhorn von Ratibor als stellvertretender Berginspektor nach Zabrze.
- 3) Der Berggeschworne Zimmermann von Myslowitz nach Beuthen OS.
- 4) Der Berggeschworne Gallus von Hirschberg in gleicher Eigenschaft nach Waldenburg.
- 5) Der Berggeschworne D. Schmidt von Waldenburg in derselben Eigenschaft nach Görlitz.
- 6) Der Berggeschworne Röcke von Ruda in derselben Eigenschaft nach Kattowitz.
- 7) Der Berggeschworne Sponer von Nikolai in derselben Eigenschaft nach Ratibor.

Ferner sind in Folge der Aufhebung der genannten Bergämter versetzt:

- 1) Der Bergsekretair Perschly von Tarnowitz an die Verwaltung der Friedrichsgrube.
- 2) Der Bergamts-Kalkulator Laske von Tarnowitz an das Revierbureau zu Königshütte.
- 3) Der Bergamts-Sekretair Hartmann von Tarnowitz nach Gleiwitzerhütte.
- 4) Der Bergamts-Bureau-Assistent Malsky von Tarnowitz an die Revierbureauux zu Waldenburg.

Wegen Ausfalls ihrer Stellen sind zur Disposition gestellt:

- 1) Der Berggrath Schnackenberg zu Tarnowitz.
- 2) Der Bergmeister Czettrich zu Waldenburg.
- 3) Der Bergmeister, Bergassessor von Eschepo zu Tarnowitz.
- 4) Der Berggeschworne Ditto zu Glogau.
- 5) Der Maschinenmeister Sohmann zu Tarnowitz.
- 6) Der Bergamts-Mendant und Rechnungsrath Kerl zu Tarnowitz.
- 7) Der Bergsekretair Jung zu Waldenburg.
- 8) Der Bergamts-Bureau-Assistent Wiczorek zu Tarnowitz.
- 9) Der Bergamtsbiener Günther zu Tarnowitz.
- 10) Der Bergamtsbiener Weiß zu Tarnowitz.

d. Bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz ist

- 1) der Berggrath und Hüttenamts-Direktor Kalide in den Ruhestand getreten;
- 2) der bisherige Hütten-Inspektor Stenz zu Torgelow zum Hütten-Direktor ernannt, und
- 3) der Hüttenmeister Abt in Folge Wegfalls seines bisherigen Amtes zur Disposition gestellt.

e. Bei dem Hüttenamte zu Königshütte ist

- 1) der Hüttenmeister Tänsch, bisher in Rybnik, zum Hütten-Inspektor, und
- 2) der Baumeister Trending zum Bau-Inspektor ernannt.

f. Bei dem Hüttenamte zu Kreuzburgerhütte ist der Berggrath und Hüttenamts-Dirigent Liebeneiner in den Ruhestand getreten.

g. Bei dem Hüttenamte zu Rybnik ist der Hüttenleve Wiebmer zum Hüttenmeister ernannt.

Außerordentliche Beilage

zu **Nr. 13** des **Amts-Blattes** der **Königlichen Regierung** zu
Breslau pro 1862.

Bezugs Ausführung der in Gemäßheit der Artikel 51 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 eintretenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten, ist auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. von 1849, Nr. 19) von dem Herrn Minister des Innern der Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den 28. April d. J. und der Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den 6. Mai d. J. festgesetzt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die Wahlen sind in Gemäßheit der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Wahl-Reglements vom 4. Oktober v. J., welche nachstehend von Neuem publizirt werden, auszuführen.

Die Wahlbezirke und Wahlorte für die Abgeordneten-Wahlen sind durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. von 1860, Seite 357) ein für allemal festgesetzt.

Die auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 von uns ernannten Wahl-Kommissarien zur Wahl der Abgeordneten enthält das nachstehende Tableau.

Breslau, den 27. März 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Tableau

der Wahlbezirke im Regierungs-Departement Breslau für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, so wie der Wahlorte und der Wahl-Kommissarien.

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Kommissarien.
1	Kreis Guhrau = Steinau = Wohlau	Winzig	2	Landrath v. Gossler in Guhrau.
2	Kreis Militsch = Trebnitz	Trebnitz	2	Landrath v. Salisch in Trebnitz.
3	Kreis Wartenberg = Ranslau = Dels	Dels	3	Kammer-Direktor v. Keltisch zu Dels.
4	Stadt Breslau	Breslau	3	Oberbürgermeister Etwanger in Breslau.

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Kommissarien.
5	{ Kreis Breslau = Neumarkt }	Canth	2	Landrath Freiherr v. Ende in Breslau.
6	{ Kreis Striegau = Schweidnitz }	Schweidnitz	2	Landrath von Bellhorn in Schweidnitz.
7	{ Kreis Waldenburg = Reichenbach }	Reichenbach	3	Landrath Dlearius in Reichenbach.
8	{ Kreis Neurobe = Glaz = Habelschwerdt }	Glaz	3	Rittergutsbesitzer Baron v. Münchhausen senior auf Nieder-Schwedelborf, Kreis Glaz.
9	{ Kreis Frankenstein = Münsterberg }	Münsterberg	2	Landrath Groschke in Frankenstein.
10	{ Kreis Nimptsch = Strehlen }	Strehlen	1	Landrath v. Piereß in Strehlen.
11	{ Kreis Ohlau = Brieg }	Brieg	2	Landrath v. Rohrscheidt in Brieg.

V e r o r d n u n g

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. u. c. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesezes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§ 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens

zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Bezirke, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§ 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7.

Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9.

Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§ 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamt-Summe der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesamt-Summe wird berechnet:

- a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist (§ 6);
- b) bezirkweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

§ 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesamtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirk zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16.

Die Abtheilungen (§ 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§ 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen, und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Vershinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlag an Eidesstatt.

§ 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

zu verlesen.

§ 22.

In der Wahl-Versammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig.

§ 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25.

Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27.

Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungiltig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgiltigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungiltig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits 1 Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört.

§ 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm,

Graf von Brandenburg, von Ladeberg, von Manteuffel, von Strotha, von der Heydt,
von Rabe, Simons.

Ungünstig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung oder § 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 15.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 16.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 17.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular (B.) aufzunehmen.

§ 18.

Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 19.

Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Ortsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Ortsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landrätlichen resp. städtischen Geschäftslokale der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§ 20.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 21 bis 24 dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§ 19 des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§ 21.

Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituirt ist (§§ 9 u. 20

des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die § 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftigen Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besondern Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§ 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahloersammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 22.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§ 23.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 24.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 25.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Kuerswalb. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg.
Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Fort- laufende Nr.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassen- steuer oder Klassifizierte Steuer, oder directen Kommunal- steuer, oder der Ein- schätzung.		Betrag der Grund- steuer.		Betrag d. Gewerbe- steuer.		Summa der von jedem Urwähler in jährlichen Steuern, Steuer-Betrag der Abtheilung.		Bemerkungen.
		Rthl.	Fl.	Rthl.	Fl.	Rthl.	Fl.	Rthl.	Fl.	
1	Fabrikbesizer Reiche	48		10		30		88		371 I. Abtheilung. Von den 3, einen gleichem Steuer- betrag zahlenden Urwählern unter 7, 8, 9, gehört Clarus in die II. Abthg., weil die Anfangsbuch- staben A, B, dem Buchstaben C, vorgehen.
2	Gutsbesizer Sommer	24		50		—		74		
3	Müller Richter	18		20		30		68		
4, 5	2 Grundbesizer à { 12 Rthlr. Klassen- und 20 Rthlr. Grundsteuer	24		40		—		64		
6.	Gastwirth Frölich	12		15		10		37		
7	Grundbesizer Arnold	8		12		—		20		
8	Grundbesizer Bär	8		12		—		20		
9	Grundbesizer Clarus	8		12		—		20		
10—14	5 Grundbesizer à { 6 Rthlr. Klassen- und 8 Rthlr. Grundsteuer	30		40		—		70		
15, 16	2 Gewerbetreibende à { 6 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer	12		—		12		24		
17	Mehger Koch	4		—		8		12		
18—27	10 Grundbesizer à { 4 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer	40		60		—		100		
28	Bäcker Porsch	4		—		6		10		
29, 30	2 Hausirer à { 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer	4		—		12		16		
31, 32	3 Grundbesizer à { 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer	6		18		—		24		
33—44	12 Grundbesizer à { 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	36		48		—		84		
45—52	8 Grundbesizer à { 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	24		32		—		56		
53	Krämer Hartlieb	3		—		4		7		
54	Bundarzt Cramer	6		—		—		6		
55	Beamter Lippert	6		—		—		6		
56—75	20 Grundbesizer à { 2 Rthlr. Klassen- und 3 Rthlr. Grundsteuer	40		60		—		100		
76—78	3 Pächter à 4 Rthlr. Klassensteuer	12		—		—		12		
79—81	3 Pächter à { 3 Rthlr. Klassen- und 1 Rthlr. Grundsteuer	9		3		—		12		
82—89	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à { 2 Rthl. Klassen- u. 2 Rthl. Grundst.	16		16		—		32		
90	Meyer	3		—		—		3		
91—120	30 Hausbesizer à { 1 Rthlr. Klassen- und 1 1/2 Rthlr. Grundsteuer	30		45		—		75		
121, 122	2 Pächter 2 Rthlr. Klassensteuer	4		—		—		4		
123—152	30 Tagelöhner à 1 Rthlr. Klassensteuer	30		—		—		30		
153—202	50 Fabrikarbeiter, Gefellen u. Diensthöten à 1/2 Rthl.	25		—		—		25		
203—220	18 steuerfreie Personen	—		—		—		—		
Summa		494		493		112		1099		
Davon ein Drittel		—		—		—		366 1/3		

In dem auf heute zur Wahl von Wahlmännern für den Urwahlbezirk anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 9 bis 16 des Reglements vom 4. Oktober 1861 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirkes in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den und zu Beisitzern die

1.
2.

u. s. w. bis Nr. 6.

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlages an Eides Statt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug

Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also

Und ist mithin die absolute Majorität

Es haben erhalten

1. Stimmen,
2.

u. s. w. bis Nr. 12.

Da der ^{aus} die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

- Da
1. ^{aus}
 2. ^{aus}

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 14 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar,

1.
2.

(3.)
 (4.)
 Die Zahl der Stimmenden betrug
 ungültige Stimmen waren vorhanden
 die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
 und ist mithin die absolute Majorität
 Es erhielten bei dieser engern Wahl
 1. Stimmen,
 2. =
 (3.) =
 (4.) =

Da der aus
 und der aus
 die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben } , so { sind sie }
 { hat } , { ist er }
 hiernach { zu Wahlmännern } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Ver-
 { zum Wahlmann }
 sammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben } , da sie in der Ver-
 { derselbe }
 sammlung anwesend waren, daß { sie } die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en)
 { er }
 zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1.
 2.
 Die Zahl der Stimmenden betrug
 ungültige Stimmen waren vorhanden
 die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
 und ist mithin die absolute Majorität
 Es erhielten bei dieser engern Wahl
 1. Stimmen,
 2. =

Da der aus
 Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität ge-
 wählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Ver-
 sammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe anneh-
 men zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

frischen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.
 wird durchfrischen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmemehrheit erhalten haben.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität

Es haben erhalten
1. Stimmen,
2.
u. s. w. bis Nr. 9.

wird durch-
strecken,
wenn 2 zu
wählen sind.

Da der aus
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versamm-
lung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß
er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrecken,
wenn nur 1 Wahl-
mann zu
wählen ist.

Da
1. aus
2. aus
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu
Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da
sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben
zum Zeichen dessen.

wird durchstrecken, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des
§ 14 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner
zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen ge-
habt hatten, und zwar:

1.
2.
- (3).
- (4).

Die Zahl der Stimmenden betrug
ungültige Stimmen waren vorhanden
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität
Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. Stimmen,
2.
(3).
(4).

Da der aus
und der aus
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat } , so { ist er }
{ zum Wahlmann } { haben } { sind sie } hiernach
{ zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden, und wurde (n) als solche (r) der
Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { derselbe }
{ dieselben } , da sie (er) in der Versamm-
lung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1.
2.

Die Zahl der Stimmenden betrug
ungünstige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der günstigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engeren Wahl Stimmen,

1.
2.

Da der aus
. Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Ausgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen desjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste, neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäftes fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug
für ungünstig erklärte Stimmen waren vorhanden

Die Zahl der günstigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität

Es haben erhalten

1. Stimmen,
2.

u. s. w. bis Nr. 8.

wird durch-
stehen, wenn 2 zu wählen sind. } Da der aus
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Ver-
sammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war,
daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da aus
1. aus
2. aus

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstehen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.
wird durchstehen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.
wird durchstehen, wenn keine engere Wahl er-
forderlich ist.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 14 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Urtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

- 1.
- 2.
- (3.)
- (4.)

Die Zahl der Stimmenden betrug
ungültige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engern Wahl

- 1. Stimmen,
- 2. "
- (3.) "
- (4.) "

Da der aus
und der aus

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben } so { sind sie } hiernach
{ zu Wahlmännern } { hat } { ist er }
{ zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben } { derselbe } da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annahm (e) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

- 1.
 - 2.
- Die Zahl der Stimmenden betrug
ungültige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engern Wahl

- 1. Stimmen,
- 2. "

Da der aus
Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

wird durchfrischen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchfrischen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen sein war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schulverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der 4½prozentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Eilungskasse hieselbst, Dranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinskoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schulverschreibungen entgegenzukommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. F. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schulverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zinskoupons baar vergütet.

Wird eine Schulverschreibung erst in der Zeit vom 16. September bis zum 1. Oktober d. J. präsentiert, so ist der an letzterem Tage fällige Zinskoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Gelbbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Diese Kassen können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungslieferung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schulverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realifirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schulverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schulverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kammerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Kantämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir mit Bezug auf das vorlezte Alinea derselben wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Beteiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgelooften Schulverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Schulverschreibungen liegt außer an den vorstehend bezeichneten Orten auch noch in den Büreaux des hiesigen Königl. Polizei-Präsidii, so wie in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Banquiers Schreyer und Eisner, Ring Nr. 37, zu gleichem Zweck aus.

Breslau, den 28. März 1862.

Königliche Regierung.

Hierzu eine Beilage, betreffend die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 21. März 1861 wegen Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Prozent.